

# Satzung

## "Haimhauser Kulturkreis e.V."

### § 1 Name

Der Verein führt den Namen "Haimhauser Kulturkreis".

### § 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins ist Haimhausen.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Ziel des Vereins

Der Verein setzt sich zum Ziel, das kulturelle Leben in Haimhausen zu fördern. Er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

### § 4 Aufgaben des Vereins

Die Aufgaben des Vereins sind:

- In Haimhausen Werke kulturellen Schaffens durch öffentliche Veranstaltungen allen Bürgern zugänglich zu machen.
- Die Kommunikation unter kulturell interessierten Bürgern zu fördern und sie zu eigener Aktivität anzuregen.
- Räume für kulturelles Leben zu schaffen und an ihrer Gestaltung mitzuwirken.

### § 5 Gemeinnützigkeit

Der Verein "Haimhauser Kulturkreis" mit Sitz in Haimhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 6 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele des Vereins bejaht.
- Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen und ist dem Antragsteller schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung erhoben werden, die dann mit Beschluss endgültig über die Aufnahme entscheidet.
- Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt, Ausschluss. Der Austritt ist an eine schriftliche Form und zum Ende des Kalenderjahres gebunden. Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn auf "vereinsschädigendes Verhalten" erkannt wird. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung erhoben werden, die dann mit Beschluss endgültig über den Ausschluss entscheidet.
- Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

### § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

- Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Festlegen der Grundsätze und Richtlinien der Vereinsarbeit im Rahmen der Satzung.
  - Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer.
  - Entlastung des Vorstandes.
  - Entscheidung über Einsprüche gemäß § 6 der Satzung.
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- Eine Mitgliederversammlung findet statt, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangt.
- Die Ladung hat zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- In der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Vereinsauflösung bedarf der 3/4-Mehrheit der gesamten Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, entscheidet darüber eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, die frühestens nach vier Wochen einberufen wird.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu führen, das zwei Vorstandsmitglieder zu unterschreiben haben.
- Werden bei der Mitgliederversammlung Wahlen durchgeführt, wird ein dreiköpfiger Wahlausschuss bestimmt, der den Wahlvorgang durchführt.

### § 9 Der Vorstand

- Der Vorstand setzt sich aus dem ersten Vorsitzenden, zwei gleichrangigen Stellvertretern, dem Kassier und dem Schriftführer zusammen. Der erste Vorsitzende und die Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt. Der erste Vorsitzende ist Sprecher des Vereins.
- Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - Entscheidung über die finanziellen Mittel.
  - Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
  - Erstellen eines Kassen- und eines Tätigkeitsberichtes für die Mitgliederversammlung.
  - Aufstellung des Programms in Zusammenarbeit mit den Arbeitskreisen.
- Bildet sich ein Arbeitskreis, so zeigt er dies dem Vorstand an und benennt einen Sprecher. Der Vorstand lädt nach Bedarf mindestens einmal pro Jahr die Sprecher der Arbeitskreise ein.
- Der erste Vorsitzende lädt nach Bedarf zu Vorstandssitzungen ein. Eine Vorstandssitzung findet statt, wenn zwei Vorstände dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Der Vorstand und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wird ein Vorstandsmitglied nachgewählt, endet seine Amtszeit am Ende der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.

### § 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, bei seiner Aufhebung oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Haimhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat, zu.